

# Einschulungsbestimmungen zum Schuljahr 2022/2023

	<i>regulär schulpflichtig</i>	<i>im Vorjahr zurückgestellt/ „Korridorkind“</i>	<i>auf Antrag schulpflichtig</i>	<i>auf Antrag schulpflichtig mit schulpsychologischem Gutachten</i>
<b>Gesetzesgrundlage</b>	<p>BayEUG Art.37 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2</p> <p>„Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die <b>bis zum 30. Juni</b> sechs Jahre alt werden,</li> <li>die im Zeitraum vom <b>1. Juli bis zum 30. September</b> sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Jahr verschieben.“</li> </ol>	<p>BayEUG Art.37 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 u. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>„deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Nr. 2 verschoben haben</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die bereits einmal nach Abs. 2 oder Abs. 4 von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.“</li> </ol>	<p>BayEUG Art. 37 Abs.1 Satz 2</p> <p>„Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.“</p>	<p>BayEUG Art. 37 Abs.1 Satz 2 u. 3</p> <p>„<sup>3</sup>Bei Kindern, die <b>nach dem 31. Dezember</b> sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.“</p>
<b>Erläuterungen</b>	<p><b>Zu. Nr. 2</b> Grundlage für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten ist die Beratung und eine Empfehlung der Schule <b>§2 Abs. 4 Satz 2 GrSO</b></p> <p>Erziehungsberechtigte haben unter Berücksichtigung des §2 Abs. 4 GrSO umfassende <b>Entscheidungsfreiheit. Keine Begründung notwendig!</b> <b>KMS v. 22.01.2020</b></p> <p>Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten („Einschulungskorridor“), müssen sie dies der Schule bis spätestens 10. April (<b>2022: 11. April</b>) <b>schriftlich</b> mitteilen. Verlängerung nicht möglich! Unterbleibt rechtzeitige schriftliche Mitteilung, wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig. <b>§2 Abs. 4 Satz 3 und 4 GrSO</b></p>	<p>Das Kind ist jetzt schulpflichtig, eine <b>Zurückstellung/ Verschiebung der Schulpflicht nur einmal</b> zulässig.</p> <p><b>BayEUG Art. 41 Abs.7</b> bleibt unberührt (erneute Zurückstellung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich – sonderpädagogisches Gutachten UND sonderpäd. Förderung erforderlich)</p>	<p>Erreichen des 6. Lebensjahres vom <b>1.10. bis 31.12</b></p> <p>Kinder, die in ihrer beobachtbaren Entwicklung soweit sind, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können <b>auf Antrag der Eltern</b></p> <p><b>nach 31. Juli</b> kein Widerruf mehr möglich</p>	<p>Erreichen des 6. Lebensjahres <b>nach dem 31.12.</b> des laufenden Jahres, keine Altersgrenze nach unten!</p> <p>Auf Antrag der Eltern</p> <p>Antrag auf vorzeitige Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung</p> <p><b>Schulpsychologisches Gutachten</b> notwendig</p> <p><b>nach 31. Juli</b> kein Widerruf mehr möglich</p>

	<i>Zurückstellung</i>	
<b>Gesetzesgrundlage</b>	<p><b>BayEUG Art. 37 Abs. 2 Satz 1, 2 u. 3</b></p> <p>„<sup>1</sup>Ein Kind, das am <b>30. September</b> mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.</p> <p><sup>2</sup>Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch <b>bis zum 30. November</b> zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs.7 bleibt unberührt.“</p>	<p><b>BayEUG Art. 37 Abs 4</b></p> <p>„Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder die Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayrischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine <b>Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs</b> zu besuchen.“</p>
<b>Erläuterungen</b>	<p>Erreichen des 6. Lebensjahres <b>bis zum 30. September</b> des laufenden Jahres</p> <p>noch <b>bis zum 30. November</b> zulässig</p> <p>nur einmal zulässig</p> <p><b>BayEUG Art. 41 Abs.7</b> bleibt unberührt</p>	<p>Erreichen des 6. Lebensjahres <b>bis zum 30. September</b> des laufenden Jahres</p> <p>weder KITA noch Vorkurs besucht</p> <p>unzureichende Deutschkenntnisse</p> <p>Verpflichtung, KITA mit integriertem Vorkurs zu besuchen unter den Voraussetzungen des <b>BayEUG Art. 37 Abs. 4</b> auch für „Korridorkinder“</p> <p><b>KMS v. 22.01.2020</b></p>

**BayEUG Art. 41 Abs. 7**

„<sup>1</sup>Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde.

<sup>2</sup>Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. <sup>3</sup>Eine erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. <sup>4</sup>Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. <sup>5</sup>Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.“